

Sonderbedingungen für das FFB FondsdepotPlus

1 Geltungsbereich dieser Sonderbedingungen

Diese Sonderbedingungen gelten für das im Zusammenhang mit dem FFB FondsdepotPlus geführte Abwicklungskonto bzw. die darin verwahrten Einlagen. Das Abwicklungskonto dient nicht dem üblichen Zahlungsverkehr. Sinn und Zweck des Abwicklungskontos ist es, aus Fondstransaktionen stammende Gelder kurzfristig aufzunehmen bzw. Gelder für unmittelbar oder zumindest kurzfristig anstehende Fondstransaktionen zur Verfügung zu stellen. Ergänzend gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" für das FFB Fondsdepot, soweit diese einschlägig sind und die Sonderbedingungen keine Sonderregelungen enthalten.

Die Führung des FFB FondsdepotPlus ist nur online möglich.

2 Kontoauszüge

2.1 Bereitstellung von Kontoauszügen

Die Bank informiert den Kunden über aktuelle Umsätze auf seinem Abwicklungskonto und die daraus resultierenden Kontostände, indem sie regelmäßig monatlich im Onlinepostfach Kontoauszüge für den Kunden abrufbar zur Verfügung stellt. Die mittels elektronischem Postversand abgerufenen Kontoauszüge können vom Kunden auf seinem Rechner gespeichert und über seinen am Rechner angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden.

2.2 Anerkennung von elektronischen Kontoauszügen

Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten Kontoauszüge von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

3 Rechnungsabschlüsse bei Abwicklungskonten

3.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Abwicklungskonto jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Ziffer 5 dieser Sonderbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

3.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen auf einem dauerhaften Datenträger (§ 126b BGB "Textform") geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

4 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

4.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

4.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

4.3 Information des Kunden – Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

5 Zinsen und Entgelte

5.1 Höhe der von der Bank erhobenen Zinsen und Entgelte

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen werden auf der Internetseite der Bank unter www.ffb.de bekannt gemacht. Ergänzend gilt das "Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im "Preis- und Leistungsverzeichnis" sowie die auf der Internetseite der Bank angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

Der Sollzinssatz für eine fortgesetzt geduldete Kontoüberziehung gemäß Ziffer 6 beträgt 6,25 % p. a.

5.2 Fälligkeit von Guthaben auf dem Abwicklungskonto

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Guthaben des Kunden auf dem Abwicklungskonto ohne Kündigung fällig.

6 Ausgleich von fälligen Forderungen

Die Bank wird auf dem Abwicklungskonto gebuchte und vom Kunden zu erfüllende Zahlungsansprüche (Sollsalden), die nicht kurzfristig durch entsprechende Gegengeschäfte ausgeglichen werden, in regelmäßigen Intervallen (in der Regel innerhalb von 10 Tagen ab Entstehung des Sollsaldos) per Lastschrift zu Lasten des Referenzkontos ausgleichen (Ausgleichsbuchung).

Sollsalden auf dem Abwicklungskonto bzw. eine bis zur nächsten Ausgleichsbuchung entstehende kurzfristige Überziehung des Abwicklungskontos duldet die Bank unentgeltlich, maximal jedoch für einen Zeitraum von 10 Tagen ab Entstehung des Sollsaldos. Scheitert die Ausgleichsbuchung der Bank mangels ausreichender Deckung des Referenzkontos oder aus sonstigen nicht von der Bank zu vertretenden Gründen und kommt es deshalb zu einer fortgesetzten Überziehung des Abwicklungskontos, hat der Kunde ab dem 11. Tag der Überziehung des Abwicklungskontos an die Bank Sollzinsen in Höhe von 6,25 % p. a. zu zahlen. Nimmt die Bank die Ausgleichsbuchung ausnahmsweise einmal später als innerhalb von 10 Tagen ab Entstehung des Sollsaldos vor, wird die Bank dem Kunden auch für den Zeitraum, um den sich die Ausgleichsbuchung verzögert hat, keinen Sollzins berechnen bzw. einen für diesen Zeitraum aus technischen Gründen zunächst dennoch berechneten Sollzins dem Kunden von sich aus erstatten.

Die Bank wird eine fortgesetzte Überziehung des Abwicklungskontos regelmäßig dulden, es sei denn, für die Bank besteht ein sachlicher Grund, das nicht zu tun (insbesondere, falls der Kunde nicht die im Hinblick auf die konkrete Fondstransaktion erforderliche Kreditwürdigkeit hat).

Die Sicherungs- und Verwertungsrechte der Bank bleiben unberührt (siehe Ziffer 12 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen").

Zahlungen des Kunden an die Bank sind fällig, sobald die Bank einen vom Kunden zu erfüllenden Zahlungsanspruch auf dem Abwicklungskonto bucht.

7 Steuerschuld

In Abweichung zu Ziffer 12 der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen", ermächtigt der Kunde die Bank, Steuerschulden, die sich auf vom Kunden gehaltene Investmentfonds beziehen, dem Abwicklungskonto zu belasten.

8 Lastschriftinzug/SEPA-Mandat

Für die Geschäftsverbindung mit der Bank gelten die "Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren".